

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



Stellungnahme des ACE Auto Club Europa zum AK III:

„Fahreignungsgutachten und ihre Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde“

I.

In welchem Umfang und nach welchen Kriterien dürfen Fahrerlaubnisbehörden Fahreignungsgutachten überprüfen? Dieser in der Praxis wichtigen Frage geht der AK III nach.

II.

Grundlage der Beurteilung, ob jemand zum Führen eines Fahrzeugs geeignet ist, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten oder/und ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU). Die Erstellung eines Gutachtens über die Fahreignung dient der Fahrerlaubnisbehörde dazu, entscheiden zu können, ob eine Fahrerlaubnis entzogen, beschränkt oder neuerteilt werden kann. Sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen zweifeln lassen, ist die Behörde verpflichtet, diesen nachzugehen.

Wenn an der körperlichen oder geistigen Eignung gezweifelt wird, kommt die Anordnung in Betracht, ein ärztliches Gutachten beizubringen. In zahlreichen Fällen kann die Fahrerlaubnisbehörde nach eigenem Ermessen auch die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen, beispielsweise bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht. Die obligatorische Anordnung einer MPU erfolgt zum Beispiel, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden oder bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, wenn zuvor die 8-Punkte-Grenze des Fahreignungsregisters erreicht bzw. überschritten wurde.

Zu betonen ist dabei, dass die Entscheidung darüber, ob Eignung vorliegt oder nicht, allein die Fahrerlaubnisbehörde trifft. Die Behörde bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen in aller Regel jedoch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, um eine Prognose über

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



eine erneute Auffälligkeit entscheiden zu können. Daher ist sie auf die gutachterliche Bewertung angewiesen, die mit entsprechender Sach- und Fachkenntnis erfolgen muss.

Während je nach Festlegung der Fahrerlaubnisbehörde das ärztliche Gutachten beispielsweise von einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, einem Amtsarzt oder Rechtsmediziner zu erstellen ist, werden medizinisch-psychologische Untersuchungen von amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) durchgeführt. Ihre Anerkennung ist in § 66 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und in der Anlage 14 geregelt. Außerdem sind die Anforderungen an eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Landesbehörde in einer amtlichen Richtlinie festgehalten.

Anlage 4 und 4a zur FeV definieren die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung der MPU, die Gutachtenerstellung und die Grundsätze für die Untersuchung. Darüber hinaus sind in den „Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung“, die durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erstellt und fortgeschrieben werden, weitere rechtliche und fachliche Vorgaben für die Fahreignungsbegutachtung definiert. Spezielle Kriterien für die Beurteilung der einzelnen Fallgruppen, die von den Gutachtern anzuwenden sind, sind zudem durch die Landesbehörden festgelegt. Diese Beurteilungskriterien werden von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) entwickelt und angepasst.

Festzuhalten bleibt, dass das Fahreignungsgutachten die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützt. Fraglich ist, nach welchen Kriterien Behördenmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter vorgelegte Gutachten mangels eigener medizinisch-psychologischer Fachkenntnis überhaupt überprüfen können.

III.

Aus Sicht des ACE ist die Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert, das Gutachten genau zu prüfen. Sie muss sich auf folgende grundsätzliche Fragen konzentrieren:

- Wurde das Gutachten je nach Fragestellung an einer amtlich anerkannten BfF bzw. von einem Mediziner oder einer Medizinerin mit nachgewiesener Qualifikation erstellt?

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



- Wurde das Gutachten in allgemein verständlicher Sprache abgefasst und ist es nachvollziehbar (logische Ordnung)?
- Wurden alle wesentlichen Befunde wiedergegeben und die Schlussfolgerungen dargestellt?
- Wurden die Untersuchungsverfahren angegeben und Quellen genannt, sofern die Schlussfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind?
- Ist das Gutachten in allen wesentlichen Punkten, vor allem mit Blick auf die gestellten Fragen, vollständig?
- Sind Vorgeschichte und gegenwärtiger Befund getrennt voneinander dargestellt?

Sollten sich (gravierende) Zweifel an der Qualität der Begutachtung ergeben, die sich nicht ausräumen lassen, darf dies nicht zu Lasten der begutachteten Person gehen. Rückerstattung der Kosten und etwaige Entschädigungsleistungen sind festzulegen.

Weiterer Handlungsbedarf

Über die Frage der Überprüfung des Eignungsgutachten hinaus sieht der ACE folgenden Handlungsbedarf:

1. Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Regelungssystematik kaum noch verständlich. FeV, Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien müssen besser aufeinander abgestimmt und auch für die Betroffenen nachvollziehbar formuliert sein.
2. Die Verfahrensprozesse müssen digitaler und damit schneller werden. Viele Behörden schicken ihre Akten nach wie vor in Papierform an die Begutachtungsstellen. Gutachten werden ebenfalls ausgedruckt und händisch unterschrieben. Dadurch geht wertvolle Zeit verloren. In Zeiten des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und den Möglichkeiten elektronischer Signatur sind die Verfahren zu optimieren.
3. Der Fachkräftemangel schlägt auch bei den MPU-Gutachtern und -gutachterinnen zu. Das kann bereits heute zu längeren Wartezeiten auf einen Begutachtungstermin führen. Es ist zu prüfen, wie mehr gutqualifizierte Gutachter und Gutachterinnen gewonnen und gleichzeitig die hohen Standards an die Fahreignungsbegutachtung gewahrt werden können.

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag



4. Eine Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratungsmaßnahme und MPU-Vorbereitung erhöht die Chancen deutlich, die MPU zu bestehen, ist aber nicht zwingend erforderlich. Hier tummeln sich viele unseriöse Anbieter mit 100%-Garantien und zweifelhaften Angeboten. Für Anbieter solcher Vorbereitungskurse müssen die nötigen Qualifikationen rechtlich festgeschrieben werden, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Anbietern zu schützen.

Über den ACE Auto Club Europa:

Klare Orientierung, sichere Hilfe, zuverlässige Lösungen: Der ACE Auto Club Europa ist seit 1965 als starke Gemeinschaft für alle modernen mobilen Menschen da, egal mit welchem Verkehrsmittel sie unterwegs sind. Als Mobilitätsbegleiter hilft der ACE international, unbürokratisch und unabhängig. Kernthemen sind die Unfall- und Pannenhilfe, Verkehrssicherheit, Verbraucherschutz, Elektromobilität und neue Mobilitätsformen.

Für Rückfragen und Interviewwünsche:

ACE-Pressestelle, Tel.: 030 278 725-15,

E-Mail: presse@ace.de, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

X (vormals Twitter): twitter.com/ACE_autoclub